

38. Sind Fabrikate aus Kupfer usw., die zum Zwecke des Einschmelzens nach Gewicht verkauft werden, Altmetalle im Sinne der Bundesratsverordnung über Höchstpreise für Kupfer usw., vom 10. Dezember 1914?

Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing usw., vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501) — WRV. — §§ 1 bis 8 und 13.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing usw., vom 28. Dezember 1914 (RGBl. S. 551).

IV. Straffenat. Ur. v. 22. September 1916 g. R. und R. IV 336/16.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

„Die beiden Angeklagten sind auf Grund von § 13 der WRV. vom 10. Dezember 1914 verurteilt, weil sie fortgesetzt im April, Mai und Juni 1915 Kupfer, Messing und Aluminium zu höheren als den daselbst festgesetzten Preisen eingekauft und verkauft haben. Ihre auf Verletzung des materiellen Rechts gestützten Revisionen sind unbegründet.

Die Angeklagten betreiben gemeinsam unter der Firma R. & R. in L. den Altwarenhandel. Sie haben die im Urteil aufgeführten Metallmengen von Privatpersonen zum Zwecke des Einschmelzens nach Gewicht gekauft und an Altwarenhändler ebenfalls nach Gewicht weiterverkauft. Das Landgericht hat deshalb auf diese Geschäfte die Höchstpreisvorschriften der Bundesratsverordnung für Altmetalle angewandt und dem Einwande der Angeklagten, daß sich unter den eingekauften und verkauften Waren auch Gebrauchsgegenstände, teilweise selbst völlig neue, befunden hätten, rechtliche Bedeutung abgesprochen. Zu Unrecht behaupten die Angeklagten, daß hiermit der Begriff des „Altmetalls“ verkannt sei und daß Fabrikate aus den in der WRV. genannten Metallen niemals unter deren Höchstpreisvorschriften fielen. Richtig ist, daß die Höchstpreise der WRV. nur gelten für bestimmte Metalle, nicht für Erzeugnisse aus diesen. Das ergibt sich einerseits aus der Überschrift und aus den einzelnen Höchstpreisvorschriften in §§ 1 bis 7, anderseits aus § 8, der dem

Reichskanzler die Befugnis gibt, für bestimmte Erzeugnisse aus den fraglichen Metallen Höchstpreise festzusetzen. Die RMWD. trifft also nur Metalle, die als solche, als Rohstoffe, in Betracht kommen. Ob diese Voraussetzung auch bei einem bereits be- oder verarbeiteten Metall zutrifft, hängt davon ab, als was es in den Verkehr gebracht wird, also vom Inhalt des jeweiligen darüber abgeschlossenen Rechtsgeschäfts. Die Tatsache der einmal erfolgten Be- oder Verarbeitung kann einem Metall nicht für immer die Eigenschaft eines Rohstoffes nehmen, ihm nicht die unteilbare Eigenschaft eines Fabrikates oder Halbfabrikates ausprägen. Ein Erzeugnis aus Metall kann vielmehr diese Eigenschaft wieder verlieren, und zwar nicht nur dadurch, daß es infolge veränderter Beschaffenheit der ihm gegebenen Zweckbestimmung nicht mehr zu dienen vermag, sondern auch dadurch, daß ihm diese Zweckbestimmung genommen wird, indem es als Rohstoff in den Verkehr gelangt. Geht dabei der Fabrikationswert verloren, so ist dies nicht, wie der Verteidiger einwendet, eine Folge unwirtschaftlicher Höchstpreisfestsetzung, denn die RMWD. zwingt niemand, brauchbare Fabrikate als Rohstoffe zu veräußern, sondern eine Folge der freien eigenen Entschließung des Veräußerers. Um solche Wertverluste zu verhindern, müßte der Gesetzgeber überhaupt verbieten, noch brauchbare Erzeugnisse aus Metallen als Altmetall in Verkehr zu bringen. Das ist aber nicht geschehen und insbesondere durch die RMWD. nicht bezweckt. Sie will vielmehr lediglich einer übermäßigen Preissteigerung vorbeugen. Inwiefern dieser Zweck durch die ihr vom Landgericht gegebene Auslegung vereitelt werde, wie die Beschwerdeführer behaupten, ist nicht erfindlich. Der Sprachgebrauch steht der Auslegung keineswegs entgegen, sondern steht mit ihr durchaus im Einklang. Verfehlt ist auch der Einwand, der von den Beschwerdeführern aus der Festsetzung besonderer Höchstpreise für gewisse Halbfabrikate aus Kupfer usw. durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Dezember 1914 hergeleitet wird. Diese Höchstpreise gelten nur für Halbfabrikate, die als solche gehandelt werden. Werden dagegen Halbfabrikate als Altmetall in Verkehr gebracht, so dürfen auch bei ihnen die Höchstpreise der RMWD. nicht überschritten werden. Damit fällt die Schlußfolgerung, daß dies bei Fertigfabrikaten erst recht gestattet sein müsse, in sich zusammen. Bedeutungslos für die Entscheidung ist endlich der vom Verteidiger

betonte Umstand, daß die Heeresverwaltung nach der Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps vom 30. April 1915 für Wirtschaftsgegenstände aus Kupfer 4 *M* für das Kilogramm, also das Doppelte des in § 1 Nr. 1 der WABD. festgesetzten Höchstpreises gezahlt hat. Die Bekanntmachung der Militärbefehlshaber läßt eine Enteignung für Heereszwecke zu und bestimmt die Entschädigung für enteignete oder zur Abwendung der Enteignung freiwillig abgelieferte Gegenstände. Für diese Entschädigung gelten die den freien Verkehr regelnden Vorschriften der WABD. überhaupt nicht.

Ein etwaiger Irrtum der Angeklagten über den Inhalt und die Tragweite dieser Höchstpreisvorschriften würde unbeachtlich sein, denn diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Strafvorschrift des § 13 der WABD. und der letzteren kommt, da sie auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) erlassen ist, die Eigenschaft eines Gesetzes zu. Irrtum über ein Strafgesetz schützt aber nicht vor Strafe. Es bedurfte deshalb des von den Beschwerdeführern vermißten Nachweises ihrer Kenntnis von der Bedeutung der Höchstpreise nicht." ...